

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 und die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert werden**Artikel 1****Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung**

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2023, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 79/2023, wird wie folgt geändert:

1. Die § 5 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 und § 9 entfallen.
2. In § 10 Abs. 1 und 2 wird der Verweis „§§ 7 bis 9“ jeweils durch den Verweis „§§ 7 und 8“ ersetzt.
3. In § 10b Abs. 1 Z 2 wird das Datum „31. Dezember 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 entfällt.
5. § 13 entfällt.
6. § 14 lautet:
„§ 14. Der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis gemäß **Anlage D1** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum fünfzehnten Kalendertag des zweiten Folgemonats, zum vierten Quartal spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres zu übermitteln.“
7. In § 14a Abs. 1 wird der Verweis „und 14 Z 1“ durch „und 14“ ersetzt.
8. § 14a Abs. 2 Z 2 entfällt.
9. § 14b Abs. 2 lautet:

„(2) Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG, die gemäß Art. 11 Abs. 4 oder 6 der Verordnung (EU) 2015/534 zur Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen verpflichtet sind, haben diese Meldungen nach den Meldestichtagen gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 zu den in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Einreichungsterminen an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.“

10. Nach § 14b wird folgender § 14c samt Überschrift eingefügt:

„Meldungen zum Zinsrisiko für bestimmte Non-CRR-Kreditinstitute

§ 14c. Kreditinstitute im Sinne des § 3 Abs. 6 und 10 BWG haben Meldungen entsprechend Art. 20a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 im dort für kleine und nicht komplexe Institute vorgesehenen Umfang zu den in Art. 2 und 3 dieser Verordnung festgelegten Meldestichtagen und Einreichungsterminen an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.“

11. § 16a Z 1 bis 3 lautet:

- „1. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2023;
2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2869 vom 20.12.2023;
3. soweit auf Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/XXX;“

12. § 16a Z 6 und 7 lautet:

- „6. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/534 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1678, ABl. Nr. L 216 vom 01.09.2023 S. 93;
7. soweit auf Bestimmungen der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung – KIM-V, BGBl. II Nr. 230/2022, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 79/2023 anzuwenden.“

13. § 17 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) Die § 10 Abs. 1 und 2, §§ 14, 14a Abs. 1, § 14c samt Überschrift und § 16a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 treten mit 1. Juli 2024 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum 3. Quartal 2024 anzuwenden. Die § 5 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1, §§ 9, 11 Abs. 1, §§ 13 und 14a Abs. 2 Z 2 sowie die **Anlagen A3b, B3b und C3b sowie D3b und E3b** treten mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft und sind letztmalig auf Meldungen zum 2. Quartal 2024 anzuwenden. § 10b Abs. 1 Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 tritt mit 31. Dezember 2024 in Kraft und ist auf ab diesem Datum zu erstattende Meldungen anzuwenden. § 14b Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 tritt mit 31. Dezember 2024 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zu diesem Meldestichtag anzuwenden. **Anlage I2b** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 tritt mit 31. Dezember 2024 in Kraft und ist erstmals auf die Meldung zum Geschäftsjahr 2024 anzuwenden.“

14. Die **Anlagen A3b, B3b und C3b sowie D3b und E3b** entfallen.

15. **Anlage I2b** lautet: (siehe Anlage)

Artikel 2

Änderung der Granularen Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018

Auf Grund des § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2023, wird verordnet:

Die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 355/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich beim übergeordneten Kreditinstitut nicht um das verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG, so ist die Meldung von diesem zu erstatten.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Gemäß § 2 Abs. 2 meldepflichtige Unternehmen haben die Meldung zu Verbriefungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der damit in Zusammenhang stehenden Risikoinformationen entsprechend den **Anlagen 3A** und **3B** zu gliedern.“

3. § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 sowie die **Anlage 1B** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. **Anlage 1B** lautet: (siehe Anlage)

Artikel 3

Änderung der Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022, wird verordnet:

Die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV, BGBl. II Nr. 391/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 359/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 ist erstmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2024 anzuwenden.“

2. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage)

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Sammelnovelle werden diverse Anpassungen im Meldewesen für die Aufsicht über Kreditinstitute vorgenommen:

- Anpassung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung (VERA-V), BGBl. II Nr. 471/2006, an die unionsrechtliche Harmonisierung der Meldungen zum Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs (IRRBB) gemäß EBA/ITS/2023/03. Zudem wird die Meldefrist für die konsolidierte FINREP-Meldung gemäß UGB-Bilanz von weniger bedeutenden beaufsichtigten Gruppen gemäß § 14b Abs. 2 VERA-V an bestehende europäische Standards angeglichen
- Die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018), BGBl. II Nr. 170/2018, knüpft für die Zwecke von Gruppenmeldungen künftig am Begriff des verantwortlichen Unternehmens gemäß § 30 Abs. 6 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, an
- In der Meldung gemäß der Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung (SiEi-MV), BGBl. II Nr. 391/2015, werden Beträge, die bei staatlichen Stellen veranlagt sind, künftig getrennt ausgewiesen

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung VERA-V)

Zu Z 1, 2, 4 bis 8, 10, 11 und 14 (§ 5 Abs. 1 Z 1, §§ 6, 9, 10, 11, 13, 14, 14a, 14c, 16a Z 3 sowie Entfall der Anlagen A3b, B3b und C3b sowie D3b und E3b):

Gemäß Art. 430 Abs. 1 Buchstabe f in Verbindung mit Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, können Meldungen über die in der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, festgelegten, für eine standardisierte Meldung geeigneten Anforderungen und Orientierungen grundsätzlich unionsrechtlich harmonisiert werden. Für eine entsprechende Harmonisierung der Meldungen zum Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs (IRRBB) gemäß Art. 84 der Richtlinie 2013/36/EU hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausgearbeitet (EBA/ITS/2023/03 vom 31. Juli 2023: Final Report Draft Implementing Standards on IRRBB reporting under Commission Implementing Regulation (EU) 2021/451, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-publishes-its-final-amending-technical-standards>). Der EBA-Entwurf sieht eine Anpassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1 mit einer erstmaligen Meldung ab September 2024 vor. Der Begutachtungsentwurf sieht die erforderlichen Anpassungen des nationalen Meldewesens an den EBA-Entwurf vor.

Aufgrund der vorgesehenen unmittelbaren Anwendbarkeit der harmonisierten IRRBB-Meldungen auf CRR-Kreditinstitute entfallen die Meldungen zum Zinsrisiko gemäß VERA-V. Für Kreditinstitute, bei denen es sich um keine CRR-Kreditinstitute handelt, ergibt sich eine entsprechende Meldepflicht künftig aus § 1a Abs. 2 BWG in Verbindung mit den technischen Durchführungsstandards.

Der Umfang der künftigen Meldung richtet sich – gleich ob sich die Anwendbarkeit der technischen Durchführungsstandards unmittelbar aus dem Unionsrecht oder aus § 1a Abs. 2 BWG ergibt – nach den Verhältnismäßigkeitskriterien gemäß Art 1 der technischen Durchführungsstandards in der Fassung des EBA-Entwurfs.

Lediglich für Kreditinstitute, auf welche gemäß § 3 Abs. 6 oder 10 BWG die technischen Durchführungsstandards auch nicht aufgrund von § 1a Abs. 2 BWG anwendbar sein werden, werden weiterhin Meldungen zum Zinsrisiko in der VERA-V erforderlich sein. § 14c ordnet für diese Institute an, dass diese – anstelle der bisherigen Meldungen gemäß den Anlagen zur VERA-V – künftig ebenfalls Meldungen zum Zinsrisiko entsprechend den technischen Durchführungsstandards im dort für kleine und

nicht komplexe Institute vorgesehenen Umfang (Meldebögen 1, 4, 7, 9 und 11 einschließlich der sich darauf beziehenden Erläuterungen in den Anhängen zur Verordnung (EU) 2021/451 in der Fassung des EBA-Entwurfs) zu erstatten haben, um auch künftig einheitliche Meldungen sicherzustellen. Die in der Verordnung (EU) 2021/451 festgelegten Modalitäten der Meldung (Meldestichtag gemäß Art. 2 und Übermittlungsfrist gemäß Art. 3) sind dabei ebenfalls maßgeblich.

Zu Z 3 (§ 10b Abs. 1 Z 2):

Aktualisierung des Referenzdatums zur Bestimmung der meldepflichtigen Institute.

Zu Z 9 (§ 14b Abs. 2):

Infolge der jüngsten Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, durch die Verordnung (EU) 2023/1678, ABl. Nr. L 216 vom 01.09.2023 S. 93, wird die Übermittlungsfrist für die konsolidierten Meldungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 (FINREP) von weniger bedeutenden beaufsichtigten Instituten, die gemäß UGB bilanzieren, an die Fristen gemäß Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, angepasst. Die unionsrechtliche Zuständigkeit der FMA für die Festlegung der Übermittlungsfrist für diese Meldung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/534. Die Regelung der Übermittlungsfrist gemäß § 14b Abs. 2 entspricht damit künftig auch der bereits bestehenden Regelung der Übermittlungsfrist für FINREP-Meldungen auf Einzelbasis gemäß § 14b Abs. 1.

Zu Z 11 und 12 (§ 16a):

Verweisanpassungen.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 26):

Regelung des Inkrafttretens.

Zu Z 15 (Anlage I2b):

In Tabelle 1. Eigenmittel wird eine neue Zeile 1.1.1.c.a. betreffend notleidende Risikopositionen eingefügt. Aufgrund der Methodik des Abzugspostens für notleidende Risikopositionen gemäß Art. 47c in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nimmt die praktische Bedeutung dieses Abzugspostens immer mehr zu. Daher wird für Aufsichtszwecke eine entsprechende Meldeposition für die Plandaten zu diesem Abzugsposten eingefügt. Eine entsprechende Meldeposition besteht für bedeutende Kreditinstitute, die gemäß § 6b Abs. 2 entsprechend **Anlage I2a** melden, bereits (Zeile 1.1.1.c.h.).

Zu Artikel 2 (Änderung GKE-V)

Zu Z 1 und 2 (§§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 3):

§ 30 Abs. 6 BWG legt das Unternehmen fest, das für die Einhaltung der für die jeweilige Kreditinstitutsgruppe geltenden Bestimmungen verantwortlich ist. Künftig knüpft die GKE-V für die Meldepflichten auf konsolidierter Basis gemäß § 75 Abs. 1a BWG an diesem verantwortlichen Unternehmen an, und nicht mehr am übergeordneten Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG. Derzeit handelt es sich bei allen verantwortlichen Unternehmen um solche gemäß § 30 Abs. 6 Z 4 BWG, das heißt um übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG. Die rechtliche Umstellung in der GKE-V führt daher in der Praxis zu keinen unmittelbaren Änderungen beim Kreis der meldepflichtigen Unternehmen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 6):

Regelung des Inkrafttretens.

Zu Z 4 (Anlage 1B):

Beim Attribut „Kumulierte Abschreibungen“ der Anlage 1B 1 wird der Hinweis ergänzt, dass dieses Attribut nicht für Instrumente gegenüber natürlichen Personen zu melden ist. Dies entspricht bereits der derzeitigen Meldepraxis, da eine Meldung dieses Attributs für Instrumente gegenüber natürlichen Personen in der Meldeschnittstelle der Oesterreichischen Nationalbank technisch nicht vorgesehen ist (vgl. Beilage B2a der Datenmodellverordnung 2018, BGBl. II Nr. 182/2018).

Zu Artikel 3 (Änderung SiEi-MV)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Regelung des Inkrafttretens.

Zu Z 2 (Anlage):

Es wird eine weitere Meldeposition 12.1.8. aufgenommen, um die Aussagekraft der Meldung zu erhöhen. Dabei sind Veranlagungen bei staatlichen Stellen künftig als hievon-Position des Gesamtbetrags der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds separat darzustellen. Der Begriff „staatliche Stellen“ wird bereits im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015 verwendet (§ 10 Abs. 1 Z 10 ESAEG) und umfasst auch Veranlagungen bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA).